

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfS -) in der Fassung vom 5. November 2008

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514); der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV.NRW. S.460); des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Verpackungsverordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531), des § 86 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S.708); sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786); hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 25. Oktober 2005 und 4. November 2008 folgende Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze durch ihre Entsorgungsbetriebe als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG):

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen (§ 2 Abs. 2), die im Stadtgebiet anfallen,
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Papierkörben,
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt als vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG übertragene abfallwirtschaftliche Aufgabe nach dem Einsammeln und der Beförderung die Verwertung von Altpapier/Altpappe, die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die im Rahmen der Schadstoffsammlung erfasst werden sowie bis zum 23. März 2006 die Verwertung von Geräten der Unterhaltungselektronik und ähnlichen Geräten (Fernseh- und Radiogeräte einschließlich Video- und Audio-Aufzeichnungs- /Wiedergabegeräte, Geräten der Datenverarbeitung - Monitore, PC, Zubehör -, Geräten für Computerspiele - „Braune Ware“ -) aus privaten Haushaltungen durch.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle, ausgenommen die Abfälle gemäß § 3, zu den Abfallentsorgungsanlagen des Rhein-Erft-Kreises, der die Abfälle verwertet oder beseitigt. Wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle (§ 1 Abs. 3) werden getrennt eingesammelt und mit Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises zu anderen als in Satz 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen befördert, um sie einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen (§ 4 KrW-/AbfG).

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier/Altpappe,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, die - nativ und derivativ - biologisch abbaubar sind, insbesondere ungekochte pflanzliche (Lebensmittel-/) Speisereste, Papierfilter und -tücher, Zimmer- und Gartenpflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitte, Pflanzenlaub, sonstige Gartenabfälle, aber ausgenommen ungekochte und gekochte Lebensmittel tierischer Herkunft sowie gekochte Lebensmittel (Speisereste) pflanzlicher Herkunft,
3. Einsammeln und Befördern von
 - a) Restabfällen einschließlich gleichartiger sperriger Abfälle,
 - b) Sonderabfällen in besonderen stationären oder mobilen Sammelstellen angelegene schadstoffhaltige Abfälle (gemäß Anlage 2),
 - c) Haushaltsgroßgeräte (wie Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Fernseher - „Weiße und Braune Ware“) sowie deren Verwertung bis zum 23. März 2006,
 - d) Elektrogeräte wie Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Fernseher, Computer,
 - e) Elektro- und Elektronikkleingeräte wie Haarföhn, Elektrorasierer, Taschenrechner etc. ab dem 24. März 2006,
4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Papierkörben,
5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG der Rücknahmepflicht unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
2. Abfälle aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Holz, Metall als Verkaufsverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen - gem. Verpackungsverordnung - in der Entsorgungs- und Kostenträgerschaft des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG („Grüner Punkt“) und anderer Systembetreiber - gem. Verpackungsverordnung - ,
3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen, die vom Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind,
 - b) Umverpackungen, die vom Vertreiber zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

(2) Für das erforderliche Einsammeln und Befördern der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle gemäß Abs. 1 Nr. 2 sind die durch die Duales System Deutschland AG oder der anderen Systembetreiber zur Verfügung gestellten Abfallbehälter von den Besitzern dieser Abfälle wie folgt zu benutzen:

1. im Bereich der Stadt aufgestellte Depotcontainer - Bringsystem - für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas,
2. auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter - Holsystem - in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen. Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden in den Abfallbehältern der Stadt für Papier, in blauer Farbe, mitgesammelt.

(3) Vom Einsammeln und Befördern im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen sind insbesondere die Abfälle,

1. die nicht in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, ausgenommen in Sammelstellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) angenommene schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4,
2. zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert und beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG),
3. aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten gemäß §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei ihren Sammelstellen - § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) - angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Standorten und Terminen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfall

- zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG) und/oder
- zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als zu Nr. 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

anfallen kann, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der §§ 2 bis 4 anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger gemäß Abs. 1 ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle (Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2) der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 4 dieser Satzung

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(6) Ein Anschluss-/Benutzungszwang besteht nicht für Abfälle, soweit für sie eine jeweilige Überlassungspflicht nach § 13 Absätze 2 und 3 KrW-/AbfG nicht besteht.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 besteht bei Grundstücken, soweit bezogen auf Abfälle aus privaten Haushaltungen der Eigentümer des Grundstückes nachweist, dass er selbst in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos gemäß den Anforderungen des § 5 Absätze 2 und 3 KrW-/AbfG, auf dem angeschlossenen Grundstück zu verwerten (Eigenverwertung). Für Bioabfälle besteht eine derartige Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nur dann, wenn der Eigentümer des Grundstückes (§ 6) - nachvollziehbar und schlüssig - darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) ordnungsgemäß und schadlos

gemäß den Anforderungen des § 5 Absätze 2 und 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Eigentümers des Grundstückes fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG besteht; diese Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die vorbezeichnete Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, soweit bezogen auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Eigentümer des Grundstückes nachweist, dass er selbst Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen gemäß den Anforderungen der §§ 10 ff KrW-/AbfG beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung (§ 6 Abs. 2) der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beeinträchtigt wird. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Eigentümers des Grundstückes fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht; diese Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die vorbezeichnete Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 Abs. 3 ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke der Verwertung oder zur Beseitigung zu der vom Rhein-Erft-Kreis gemäß seiner Satzung über die Abfallbeseitigung bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Erft-Kreis ebenfalls Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung satzungsrechtlich ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage durch den Erzeuger/Besitzer zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt die Art, Anzahl und den Zweck der auf den Grundstücken (§ 6 Abs. 1) aufzustellenden Abfallbehälter ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung (§§ 1 ff).

(2) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 sind allein die von der Stadt zur Verfügung gestellte Abfallbehälter (Umleerbehälter) und allein die von der Stadt zur Verfügung gestellte Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zugelassen. In Betracht kommen Umleerbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 2500 l und 5000 l Fassungsvermögen. Die Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten. Abfälle, die in diesen Abfallbehältern und Abfallsäcken nicht eingefüllt sind, werden nicht befördert; § 12 bleibt unberührt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Restmüllgefäße werden hiernach zugeteilt. Ein geringeres Restmüll-Gefäßvolumen kann gem. § 15 zugelassen werden.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 30 Litern bei 14-täglicher Abfuhr zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und Ähnliche Einrichtungen	Je 4 Plätze/ Betten	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	bis zu je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	bis zu je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	bis zu je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 9 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Ein Abfallbehältervolumen von je 30 l (Absätze 3 und 4) entspricht einem Einwohner (einer Person) und/oder einem Einwohnergleichwert bei 14 täglicher Abfuhr.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter und der Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den berechtigten Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und lediglich so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, in Abfallbehälter und Abfallsäcke brennende, glühende oder heiße Abfälle (z. B. Asche) zu füllen.

Das zulässige Gesamtgewicht wird für

Abfallsäcke auf	35 kg,
80 l-Abfallbehälter auf	40 kg,
120 l-Abfallbehälter auf	60 kg,
240 l-Abfallbehälter auf	80 kg,
1100 l-Abfallbehälter auf	300 kg,
2500 l-Abfallbehälter auf	650 kg,
5000 l-Abfallbehälter auf	1.300 kg

festgelegt.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

(3) Erde, Schutt, Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee sowie sperrige Abfälle und solche Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(4) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie ab dem 24. März 2006 der Nr 3 e ist verpflichtet, für diese Abfälle nach Stoffgruppen getrennt die jeweils besonders zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und/oder Abfallsäcke mit besonderer Farbgebung auf den einzelnen Grundstücken - Holsystem - oder die im Bereich der Stadt aufgestellten Depotcontainer - Bringsystem - zu benutzen. Demnach sind zu benutzen

1. die Abfallbehälter in blauer Farbe für Papier/Pappe,
2. die Abfallbehälter/Abfallsäcke in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen, ausgenommen zu Nrn. 1 und 4,
3. die - soweit bereitgestellt - Abfallbehälter in brauner Farbe für Bioabfälle,
4. die Depotcontainer für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas
5. die Container für Elektro- und Elektronikkleingeräte

Die Abfallbehälter in grauer Farbe sind für die Restabfälle, insbesondere Abfälle zur Beseitigung, zu benutzen.

(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Einsammeln der Abfälle, Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor dem Einsammeln an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz auf dem Gehweg oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden können. Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter und -säcke rechtzeitig vor dem Einsammeln an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und entsprechend bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen und Fahrbahnen zu entfernen. Die durch die Entleerung der Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen, insbesondere auf Gehwegen und Fahrbahnen, sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf dem Grundstück entsprechend der Zahl der erforderlichen Abfallbehälter (§ 9 und § 10 Abs. 5) einen oder mehr als einen Standplatz für diese Abfallbehälter einzurichten.

(3) Der Standplatz soll je 80 l-, 120 l- oder 240 l-Abfallbehälter mindestens 0,7 m x 0,7 m, je 1100 l-Abfallbehälter mindestens 1,7 m x 1,5 m, je 2500- oder 5000 l-Abfallbehälter mindestens 2,5 m x 3,0 m groß sein. Der jeweilige Standplatz soll so angelegt sein, dass auf dem Wege zum Sammelfahrzeug keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sind. Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen verkehrssicher und daher mit einem dauerhaften harten Belag versehen sein, um das Absetzen und den Transport der Abfallbehälter zu gewährleisten. Der jeweilige Standplatz/Transportweg soll dem Straßenbild entsprechend angelegt sein.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

Die Stadt bestimmt, wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden und gibt dies in geeigneter Weise allgemein bekannt.

Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter werden in der Regel 14-täglich geleert. Restabfallbehälter werden auf Antrag auch wöchentlich geleert.

Sperrige Abfälle gem. § 14 Abs. 1, 2 und 4 werden im Einzelfall je Fraktion maximal 6 mal pro Jahr eingesammelt.

§ 13

Mitteilungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat den Entsorgungsbetrieben den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und jede diesbezügliche Veränderung unverzüglich mitzuteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Entsorgungsbetriebe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14

Sperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle, die als zulässige Restabfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) wegen ihres Umfangs auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die gemäß § 9 Abs. 6 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter in grauer Farbe eingebracht werden können, werden gesondert eingesammelt und befördert.

Sperrige Abfälle sind diesbezüglich aus angeschlossenen Grundstücken (§ 6) Gegenstände aus privaten Haushaltungen, insbesondere des Hausrats, wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Tapeten, Fahrräder, Kinderwagen, Kästen sowie Gegenstände ähnlicher Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen.

Keine sperrigen Abfälle sind Gegenstände aus baulichen Anlagen (wie Fenster, Türen, Teile der Heizungs- und Sanitäranlagen, übrige Bauteile, Bauschutt), Zäune aus allen Materialien, Autoteile, Autoreifen und ähnliche Gegenstände.

(2) Sperrige Abfälle, die als zulässige Bioabfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wegen ihres Umfangs auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die gemäß § 9 Abs. 6 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter in brauner Farbe eingebracht werden können, werden gesondert eingesammelt und befördert. Sperrige Abfälle in diesem Sinne sind

a) Baum- und Strauchschnitt aus angeschlossenen Grundstücken (§ 6), insbesondere mit privaten Haushaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), mit einer Schnittlänge von bis zu 1,5 Meter, einem Durchmesser von maximal 15 cm und mit einer kompostierbaren Schnur tragfähig gebündelt oder in kompostierbaren Jutesäcken,

b) Pflanzenlaub in kompostierbaren Jutesäcken.

Abfälle im Sinne des Satzes 1 können an der hierfür eingerichteten Kleinanlieferstelle angeliefert werden. Zulässig ist die Anlieferung im PKW oder mittels PKW-Anhänger. Die Menge darf 150 kg nicht überschreiten. Je Monat können maximal zwei Anlieferungen je angeschlossenen Grundstück erfolgen, pro Jahr können maximal sechs Anlieferungen je angeschlossenen Grundstück erfolgen. Anlieferungen durch beauftragte Gewerbebetriebe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(3) Sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, werden nicht befördert. Im Einzelfall werden sperrige Abfälle nur bis zu einer Menge von 3 Kubikmeter eingesammelt.

(4) Haushaltsgroßgeräte („Weiße Ware“) sowie sperrige Geräte der Unterhaltungselektronik und ähnliche Geräte („Braune Ware“) bis zum 23. März 2006 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) und ab dem 24. März 2006 Buchstabe d) werden - ohne Benutzung von Abfallbehältern - gesondert eingesammelt und befördert; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Stadt kann bestimmen, dass die Abfälle gemäß Absätze 1, 2 und 4 nur aufgrund eines schriftlichen Antrages der Abfallbesitzer getrennt nach Abfallgruppen zu unterschiedlichen Abfuhrterminen im Sinne des § 12 eingesammelt werden. § 11 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(6) Abfälle, die entgegen Absätze 3 und/oder 5 bereitgestellt sind und nicht eingesammelt werden, sind unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, wenn der Bereitstellungsort sich nicht auf dem angeschlossenen Grundstück befindet. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, Kosten und sonstige Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes und/oder einer unterlassenen unverzüglichen Entfernung satzungswidrig bereitgestellter Abfälle entstehen.

§ 15

Minderung von Abfallbehältervolumen, Entsorgungsgemeinschaften

(1) Sofern im Einzelfall durch

- Abfallvermeidung
- Eigenverwertung von Abfall (§ 7 Abs. 1) oder
- nachweislich dauerhaft und prüfbar

ein geringeres Abfallbehältervolumen als 15 l / Woche Restmüll je Einwohner oder Einwohnergleichwert für ein Grundstück nach § 9 Abs. 3 und 4 erforderlich ist, kann auf Antrag des Grund-

stückseigentümers das Abfallbehältervolumen von mindestens 7,5 l pro Einwohner oder Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Restmüllgefäßes mit mindestens dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden. Ein erneuter Antrag auf Verringerung des Behältervolumens des Restmüllgefäßes kann erst zum neuen Abrechnungsjahr gestellt werden.

(2) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bezogen auf ein oder mehrere Abfallbehälter gemäß Abs. 1 zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist der Zutritt auch in den Bereichen zu gewähren, in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht bezieht sich ebenfalls auf die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung (SGV NW 2010) anzuwenden.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt oder den Entsorgungsbetrieben ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 18

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung (§ 1 Abs. 1) beginnt, wenn Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt sind (§ 9) und das Grundstück mit Sammelfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehälter angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind; das gleiche gilt für zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle nach § 14.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

§ 19 Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsentgelte nach der Satzung über die Abfallentgelte in der Stadt Wesseling (Abfallentgeltesatzung) erhoben.

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sonstige zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für Inhaber, Mieter und Pächter von Betrieben, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten und andere Abfallbesitzer. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 21 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere entgegen

1. § 3 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt
2. § 6 Abs. 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt,
3. § 8 Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Rhein-Erft-Kreises oder Dritter nicht befördert oder befördern lässt,
4. § 10 Absätze 2, 3 oder 5 Abfallbehälter, Depotcontainer, Container für Elektro-/Elektronikkleingeräte und Abfallsäcke nicht zweckentsprechend behandelt und benutzt oder die Einwurfzeiten bei den Glascontainern nicht beachtet,
5. § 11 Abs. 1 Abfallbehälter von Gehwegen und Fahrbahnen nicht entfernt sowie Verunreinigungen auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt,
6. § 13 der jeweiligen Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
7. § 14 Absätze 3, 5 und 6 Abfälle bereitstellt und nicht wieder entfernt,
8. § 16 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
9. § 16 Abs. 2 Beauftragten der Stadt den Zweckgerichteten Grundstückszutritt nicht gewährt,

10. der Bestimmungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Abholung bereitgestellte Abfälle so behandelt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Abholung erschwert bis unmöglich wird. (private Sperrguteinsammlung)

11. den Bestimmungen in § 18 Abs. 4 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung -AbfS-)

Abfall schlüssel	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien

Abfall schlüssel	Bezeichnung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
Abfall- schlüssel	Bezeichnung
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) <i>in stichfesten Behältnissen</i>
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden

Abfall schlüssel	Bezeichnung
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette <i>ausgehärtet</i>
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200307	Sperrmüll

Anlage 2

zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung -AbfS-)

Bezeichnung

200132	Arzneimittel
200126	Altöl
160507	anorganische Chemikalien
200134	Batterien
160601	Bleibatterien
080112	Dispersionsfarben
200127	Farben, Lacke
160507	Feuerlöscher
200117	Fotochemikalien
160209	Kondensatoren
150110	Kunststoffballagen
200115	Laugen
200121	Leuchtstoffröhren
200113	Lösemittel
150110	Metalleballagen
	nicht identifizierte Abfälle
150202	ölhaltige Betriebsmittel
160508	organische Chemikalien
200119	Pestizide
200121	quecksilberhaltige. Abfälle
200114	Säuren
150110	Spraydosen